

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Minischule Pfiffikus in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Minischulsatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2011 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Ellerau betreibt die kindergartenähnliche Einrichtung Minischule Pfiffikus - nachfolgend Kindertagesstätte genannt - als öffentliche Einrichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden bis zu 70 Ellerauer Kinder für 1 Betreuungsjahr aufgenommen.
- (3) Die Eltern erklären sich mit dem Inhalt der konzeptionellen Darstellung der pädagogischen Arbeit und der Hausordnung einverstanden und sind zur Zusammenarbeit und dem Besuch von Elternveranstaltungen bereit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der kindergartenähnlichen Einrichtung Pfiffikus Ellerauer Minischule besteht nicht.
- (5) Das Aufnahmejahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (6) Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

#### **§ 2**

##### **Aufnahme in die Kindertagesstätte**

- (1) Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Konfession oder Weltanschauung, Nationalität, politischer oder ethnischer Zugehörigkeit des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten oder Behinderung des Kindes, solange mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung möglich ist.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In Ausnahmefällen können auch Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben.

Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder in die gemeindliche Einrichtung aufgenommen werden. Für diese gilt die in § 9 Abs. 4 festgelegte Benutzungsgebührenregelung, soweit nicht die gemäß § 25 Abs. 3 des KiTaG vom Kreis Segeberg getroffene Regelung eine Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge oder Gebühren vorsieht.

- (3) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind zwar freiwillig, jedoch regelmäßig an der Betreuung teilnehmen zu lassen.
- (4) Die Aufnahme in die verlängerten Vormittagsbetreuung erfolgt vorrangig für berufstätige Alleinerziehende bzw. berufstätige Eltern.

Es muss sich bei dieser Berufstätigkeit um eine Vollzeitbeschäftigung bzw. eine über die Vormittagsstunden hinausgehende Tätigkeit handeln. Dieses ist der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.

Wird während des Aufnahmejahres festgestellt, dass eine solche Berufstätigkeit der Alleinerziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils bei erziehungsberechtigten Eltern nicht ausgeübt wird, so verlieren grundsätzlich die jeweiligen Kinder ihren verlängerten Vormittagsbetreuungsplatz soweit für Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter ein entsprechender Betreuungsbedarf besteht.

Die aus der verlängerten Vormittagsbetreuung ausscheidenden Kinder haben dann in der gemeindlichen Kindertagesstätte einen Anspruch auf Betreuung im Sinne des § 24 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTaVO).

Sollten die vorstehend genannten Betreuungsplätze nicht mit Kindern von berufstätigen Erziehungsberechtigten belegt werden können, so ist auch die Aufnahme von Kindern nicht berufstätiger Erziehungsberechtigter möglich.

- (5) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (6) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Beirat. Hierüber wird ein Bescheid erteilt.
- (7) Bei der Aufnahme sind:
  - die soziale Dringlichkeit
  - das Alter des Kindes
  - der Zeitpunkt der Anmeldungzu berücksichtigen, soweit Wartelisten (auch für die unterschiedlichen Betreuungsangebote) vorhanden sind.

**§ 3****Abmeldung und Ausschluss von Kindern**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder 6 Wochen bis zum Ende eines jeden Quartals abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist eine Abmeldung des Kindes nur als Ausnahme gem. § 1 Abs. 6 dieser Satzung möglich.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung zeitweise oder dauerhaft ausschließen, wenn
  1. sie länger als 1 Woche unentschuldig fehlen (Regelmäßigkeit),
  2. sie trotz ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung besuchen,
  3. sie die Arbeit in der Kindertagesstätte über Gebühr erschweren oder
  4. die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.

Zuvor müssen bei einem dauerhaften Ausschluss aus den zu 1., 3. und 4. genannten Gründen zwei schriftliche Abmahnungen an den / die Erziehungsberechtigten erfolgen.

- (3) Kinder, die länger als einen Kalendermonat unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als einen Kalendermonat im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren die ihnen eingeräumten Betreuungsplätze.

Solange rückständige Gebühren nicht beglichen wurden, kann eine erneute Betreuung in der gemeindlichen Kindertagesstätte nicht erfolgen.

- (4) Sollten bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs.2 ) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs.5) unrichtige Angaben gemacht werden, so führt dieses zum Verlust des Betreuungsplatzes ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtung ist ganzjährig (Montag bis Freitag), mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien, der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie der beweglichen Ferientage, geöffnet.
- (2) Die Einrichtung kann aus Krankheits-, Fortbildungs- oder anderen Gründen vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

verlängerte Frühstunde	von 07.00 – 07.30 Uhr
Frühstunde	von 07.30 – 09.00 Uhr
Minischulbetreuung	von 09.00 – 12.15 Uhr
Mittagsbetreuung	von 12.15 – 14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 – 17.00 Uhr

Die verlängerte Frühstunde sowie die Nachmittagsbetreuung findet ggf. in der Einrichtung „Lilliput“ statt.

---

**§ 5**  
**Aufsicht**

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen werden.

**§ 6**  
**Haftung**

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfall-Versicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2) Unfälle, die auf dem direkten Weg geschehen, sind der Leiterin bzw. bei der Gemeindeverwaltung Ellerau unverzüglich zu melden, um der Meldepflicht und somit einer zügigen Schadensregulierung nachkommen zu können.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden.

Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

**§ 7**  
**Gesundheitsvorschriften**

- (1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein.

Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaVO muss für jedes Kind bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.

- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Parasitenbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen.  
Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

- (3) Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

**§ 8  
Verpflegung**

- (1) Die Kinder der verlängerten Vormittagsbetreuung können ein warmes Essen erhalten. Dieses ist mit dem Aufnahmeantrag separat zu beantragen.
- (2) Für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld gem. § 13 dieser Satzung erhoben.

**§ 9  
Benutzungsgebühr**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Einrichtung berechnet.
- (3) Für Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt folgende Regelung:

Der Beitrag für die Minischulbetreuung (Kernzeit) beträgt pro Monat

**€ 92,00.**

Der Beitrag für die verlängerte Frühstunde beträgt pro Monat

**€ 22,25.**

Der Beitrag für die verlängerte Betreuung (Frühstunde oder Mittagsbetreuung) beträgt pro Monat

**€ 36,20.**

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Monat

**€ 54,30.**

Alle Beiträge sind jeweils pro Kind und für das gesamte Betreuungsjahr zu entrichten.

- (4) Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird die monatliche Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:

verlängerte Frühstunde	€ 40,50
Frühstunde	€ 90,95
Minischulbetreuung	€ 210,60
Mittagsstunde	€ 100,10
Nachmittagsbetreuung	€ 163,80

Für den Fall, dass die Wohngemeinde einen Kostenausgleich gewährt, haben die Erziehungsberechtigten den unter Abs. 3 genannten Beitrag zu entrichten.

- (5) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.
- (6) Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 Abs. 3 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus dem festgesetzten Beitrag zu errechnende Stundengebühr / Tagesgebühr erhoben.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus persönlichen Gründen im Laufe des Monats ist der Beitrag bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht.

Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, der Beitrag wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.

- (8) Der Beitrag ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.
- (9) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Es gelten zur Ermittlung des Sozialtarifes die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt ist.

**§ 11****Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

**§ 12****Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldung bis zum 10. des Folgemonats – auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Abbuchungsermächtigungen können erteilt werden

**§ 13****Verpflegungsgeld**

- (1) Das Verpflegungsgeld gem. § 8 Abs. 2 wird in Höhe von € 30,50 erhoben. Für Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten beträgt das Verpflegungsgeld € 38,00. Die Beiträge nach Satz 1 und 2 werden entsprechend des Verbraucherindex für Nahrungsmittel jährlich zum Beginn des Kita-Jahres wie folgt angepasst: Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel in Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Inkrafttretens der Satzung veröffentlichten Index zum 30.06. eines Jahres, so ändert sich automatisch die Höhe des zu erhebenden Verpflegungsentgeltes im gleichen Verhältnis. Die Anpassung erfolgt zum Beginn des darauffolgenden Kita-Jahres. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Verpflegungsentgeltes ist diese Regelung entsprechend anwendbar.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist monatlich fällig und zusammen mit der Betreuungsgebühr bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten.
- (3) Bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eines Kindes, die über eine Woche hinausgeht und attestiert bzw. vorzeitig angekündigt worden ist, wird anteilig kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (4) Kinder von Erziehungsberechtigten, die mit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes schon länger als einen Monat im Rückstand sind, können von den Mittagsmahlzeiten ausgeschlossen werden.

**§ 14**  
**Elternvertretung/Beirat**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.
- (2) Für die Kindertagesstätte ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten. Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreterin der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Träger der Einrichtung.

**§ 15**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Minischule Pfiffikus in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Minischulsatzung) vom 06.05.2002 sowie deren Nachtragssatzungen vom 18.09.2008, 16.07.2009, 01.10.2009, 08.07.2010 sowie vom 07.10.2010 außer Kraft.

Ellerau, 19.07.2011

Gemeinde Ellerau

Eckart Urban  
- Bürgermeister -